

Hellmers, Direktor Johs. Wiegand, Dr. Ichon, Dr. G. Dehning, Heinz Warnde, Heinz Garstens und Hauptchriftleiter Hans Pfeiffer zusammensezten, in der entscheidenden Sitzung vom 31. Januar 1922 folgenden Beschuß gefaßt: Ein überragendes, den Anforderungen für die Zuerkennung eines ersten Preises dramatisch ausreichendes Werk ist unter den eingelaufenen 89 Stücken nicht gefunden worden. Deshalb hat das Preisrichterkollegium sich entschlossen, die Preise wie folgt zu teilen: Für das Lustspiel: »Die Verschriewung« (Heinz Behnken-Hamburg) 2000 Mark, für das Schauspiel »Der Weg na'n Hauen« und »Spöt« (Fr. Lindemann-Bremen) 1500 Mark, für das Drama »Der Richter« (Albrecht Janssen-Hamburg) 1000 Mark, für das Lustspiel: »Der Fischer un sien Fro« (Fr. Marie Fitzger-Bremen) 500 Mark, für das Schauspiel: »Land« (Wilh. Vogelpohl-Halle a. S.) 500 Mark, für die Tragödie: »Minschen« (Frau Maria Gläß-Hamburg-Fuhlsbüttel) 500 Mark. Außer den mit Preisen bedachten Arbeiten wurden vom Preisrichterkollegium noch weitere vier Arbeiten ausgewählt, die, zumeist aus technischen Gründen, von einer Preiszuerkennung ausgeschlossen werden mußten, denen aber zum mindesten eine empfehlende Anerkennung zukommt. Es sind dies folgende Arbeiten: »Ullenspeckl« (Wolfgang von Unger, Berlin-Charlottenburg), »Meister Detel« (Heinrich Tiemann, Altona), »Um den Hoff« (Heinz Behnken, Hamburg), »Hoch henuet« (Fr. Lange, Deichhauserheide bei Delmenhorst).

Aus dem Saargebiet. — Der Regierungskommissar für Kultus und Schulwesen hat nach Zeitungsmeldungen nunmehr die Einführung des fakultativen französischen Unterrichts in den Volksschulen des Saargebietes verfügt.

Volksschereiweisen in Thüringen. — Bei dem Ministerium für Volksbildung in Weimar ist ein besonderes Referat für Volkshochschulwesen und Volksschereiweisen errichtet worden, das dem Geschäftsführer der Volkshochschule Thüringen, Dr. Buchwald, übertragen wurde. Anfang März wird nun in Weimar eine Besprechung der Thüringer Volksschulbibliothekare stattfinden, durch die ein Zusammenschluß aller Stellen und Kräfte erreicht werden soll. Vor allem wird man über praktische Fragen beraten; ferner über grundlegende Dinge, wie die Einrichtung von Kreisberatungsstellen, die Verbindung mit den übrigen Volksschulereien usw.

Preisausschreiben der Thüringischen Hochschulgessellschaft in Eisenach. — Die Thüringische Hochschulgessellschaft hat ein Preisausschreiben für die Bearbeitung des Themas ausgeschrieben: »Entsprechen unsere Universitäten und Hochschulen den gegenwärtigen Forderungen des Berufs- und Wirtschaftslebens?« Der erste Preis beträgt 5000 Mark, der zweite 3000 Mark, der dritte 2000 Mark. Die genaueren Bestimmungen des Preisausschreibens sind durch das Verwaltungsbureau der Hochschulgessellschaft in Eisenach, Karlsplatz 2, portofrei zu erhalten.

Reichsstempelpflicht der Erhöhung einer Kommanditeinlage auch bei Nichterrichtung einer Urkunde. — Tarifnummer 1 A c des Reichsstempelgesetzes unterwirft die Errichtung von Kommanditgesellschaften einer Stempelabgabe in Höhe von $\frac{1}{1000}$ der Einlagen, und Zusatz 3 dazu schreibt vor, daß bei Nichterrichtung einer Urkunde die Abgabe zu dem Antrag auf Eintragung der Firma in das Handelsregister zu erheben ist. Zusatz 2 bestimmt weiter, daß Verträge über die Erhöhung der Einlagen den Verträgen über die Errichtung der Gesellschaft gleichstehen. Der Zusatz 2 will nicht nur eine analoge Anwendung der Tarifnummer 1 A c auf die Kapitalerhöhung für den Fall der Errichtung einer Urkunde, sondern auch die des Zusatzes 3 für den Fall der Nichterrichtung einer Urkunde vorschreiben. (Urteil des Reichsfinanzhofs vom 14. Oktober 1921, II A 427/21.)

Zur Kapitalertragsteuerfreiheit der aus Anteile an Gesellschaften m. b. H. entfallenden Gewinne. — Von der Kapitalertragsteuer sind die Gewinne befreit, die entfallen auf Anteile an Gesellschaften m. b. H., deren Stammkapital nicht mehr als 300 000 Mark beträgt, oder bei denen, abgesehen von Ehefrauen und Kindern der Gesellschafter, nicht mehr als drei Gesellschafter beteiligt sind und zu Geschäftsführern lediglich Gesellschafter bestellt sind. Der der Befreiungsvorschrift zugrunde liegende Gedanke ist, daß Ehegatten sowie Eltern und Kinder als eine Person gelten sollen. Diese Fiktion der Personeneinheit setzt voraus, daß die sämtlichen als eine Person zu behandelnden Einzelpersonen gleichzeitig existieren. Es wird angenommen, daß das Familienhaupt, der Ehemann, bzw. Vater, mit den übrigen Familienmitgliedern wirtschaftlich in so engen Beziehungen steht und seine Stellung in der Familiengemeinschaft von so überragender Bedeutung ist, daß die Beteiligung der übrigen Familienmitglieder lediglich als Auswirkung seiner Beteiligung angesehen werden kann. Diese Erwägungen treffen nicht mehr zu, sobald das Familienhaupt selbst weggefallen ist. Dann

sällt die Klammer, die die verschiedenen Beteiligten zu einer enggeschlossenen Personengemeinschaft umschließt, deren steuerrechtliche Gleichstellung mit einer Einzelperson sich rechtfertigen ließe, fort, die natürliche Selbständigkeit der Einzelpersonen tritt wieder in die Erhebung. Es dürfen nicht mehr als drei Gesellschafter, abgesehen von Ehefrauen und Kindern der Gesellschafter, beteiligt sein. Die Worte »der Gesellschafter« schließen aus, darunter auch frühere Gesellschafter zu verstehen. Ob ein früherer Gesellschafter durch den Tod oder durch sonstiges Ausscheiden aus der Gesellschaft in Wegfall gekommen ist, kann keinen Unterschied machen. (Urteil des Reichsfinanzhofs vom 4. Oktober 1921, I A 144/21.)

Neue Bildererwerbungen des Goethe-Nationalmuseums in Weimar. — Eine wertvolle Bereicherung haben kürzlich die Bilderschätze des Goethe-Nationalmuseums dadurch erfahren, daß ihm seitens der Froriep'schen Erben eine Anzahl auch künstlerisch hochstehender Porträts aus Weimars klassischer Zeit übergeben worden sind. Es handelt sich in dem einen Falle um die als Pendant gemalten Pastellbildnisse des ehemaligen Geheimsekretärs und Schatullenverwalters des Herzogs Karl August von Sachsen-Weimar, Friedrich Justin Bertuch sowie seiner Gattin Caroline Bertuch geb. Elevoigt. In ganz gleicher Ausführung schließen sich an die Bildnisse von Karl Bertuch, dem Sohne des Vorigen, sowie seiner Schwester Charlotte Bertuch, der späteren Gattin des ehemaligen Tüddinger Privatdozenten und Leibarztes des Königs von Württemberg, sowie späteren Weimarischen Geh. Medizinalrats Prof. Dr. Ludwig von Froriep. Diese vier Pastelle zeigen die Dargestellten im reifen Lebensalter und stammen von dem Maler Gutbier. Außer diesen Gemälden wurden von denselben Erben dem Goethe-Nationalmuseum weiterhin noch drei Bildnisse von der Hand des bekannten Malers der Goethezeit Jagemann übereignet, welche den Geh. Med.-R. Prof. Dr. von Froriep sowie seine Frau Charlotte von Froriep (s. o.) in lebensgroßen prächtigen Pastellen darstellen, sowie nochmals Karl Bertuch in größeren Ausmaßen wie im oben bezeichneten Falle. Diese lebigenannten Bildnisse sind ungefähr 1812 entstanden und haben ihren Platz in dem sogenannten Mansard-Flur erhalten.

Von der deutschen Schule in Mexiko. — Die deutsche Schule in Mexiko war Ende Oktober 1921 von 910 Schülern besucht, und zwar zählte die Oberrealschule mit Vorschule 252, die Höhere Mädchenschule 216, die Deutsch-mexikanische Mittelschule 257, der Kindergarten 130, die Handelsschule 55. Im Januar 1922 ist nun noch eine höhere Frauenschule hinzugekommen. Deren Unterricht gliedert sich in allgemeine Bildungsfächer und praktische Frauenfächer.

Beschlagnahme und verbotene Druckschriften. — Die 8. Strafkammer des Landgerichts III in Berlin hat in der Sitzung vom 18. November 1921 für Recht erkannt:

Alle Exemplare des Buches »Winfred Eddé, Die Klüsse des Fräulein Sibylle« werden eingezogen, außerdem sind die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen unbrauchbar zu machen. A 4/5, E 3 J 1092/19.

Berlin, 21. Dezember 1921.

Der Oberstaatsanwalt beim Landgericht III. — Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird gemäß §§ 184 Ziffer 1, 40, 41 StGB., 94 StPO. die Beschlagnahme der »Faschingsnummern 2« der Zeitschrift »Die Frau ohne Mann« angeordnet, da die Abbildungen Seite 4—5, 10—11 und 13 unzüchtig sind. Zu beschlagnahmen sind insbesondere die im Besitz des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers oder Buchhändlers befindlichen, sowie die öffentlich ausgelegten oder angebotenen Exemplare, sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen. 125 G 902/22, 38 J 151/22.

Berlin, 11. Februar 1922.

Das Amtsgericht Berlin-Mitte. — (Deutsches Fahndungsblatt 24. Jahrg. Stück 6916 vom 21. Febr. 1922.)

Verbote im besetzten rheinischen Gebiete. — Die Interalliierte Rheinlandkommission hat mit Schreiben vom 17. Februar 1922 HCITR/5479, auf Grund der Verordnung § Artikel 18, in der Fassung der Verordnung 97, den Vertrieb des Buches »Der blaue Schrecken«, von Wilhelm von der Saat, herausgegeben vom Verlag Curt Winkler, Stuttgart, im besetzten rheinischen Gebiet verboten, da der Inhalt des Buches geeignet sei, die Sicherheit und die Würde der Besatzungstruppen zu gefährden.

Ferner hat sie mit Schreiben vom 18. Februar — 5442/HCITR — auf Grund derselben Verordnung den Vertrieb der satirischen Wochenschrift »Lad der adatsch« vom 20. Februar ab auf die Dauer von sechs Monaten im besetzten rheinischen Gebiet verboten, da die Zeitschrift geeignet sei, das Ansehen und die Würde der Besatzungstruppen zu verletzen.